



3
2020

POLIT | FLASH

TREUHAND | SUISSE

EMPFEHLUNGEN ZUR HERBSTSESSION DER EIDG. RÄTE

7. bis 25. September 2020

Nationalrätin Daniela Schneeberger
Präsidentin TREUHAND|SUISSE

INHALTSVERZEICHNIS

Chronologische Anordnung innerhalb der Räte

NATIONALRAT	3
20.051. Geschäft des Bundesrates. Elektronische Verfahren im Steuerbereich. Bundesgesetz.	3
18.069. Geschäft des Bundesrates. ZGB. Änderung (Erbrecht).	4
STÄNDERAT	5
18.3937. Mo. Ettl. Bessere Absicherung von Selbstständigen gegen soziale Risiken ermöglichen.	5
19.044. Geldwäschereigesetz. Änderung.	6
PARLAMENTARISCHE INITIATIVEN 1. PHASE	7
17.518. Pa. Iv. Schilliger. Wettbewerb mit gleich langen Spiessen.	7
17.454. Pa. Iv. Pantani. Änderung des Finanzmarktaufsichtsgesetzes.	8
19.428. Pa. Iv. Cattaneo. Verrechnungssteuer. Die Gelder der Sparerinnen und Sparer, der KMU und der Kapitalmärkte sollen nicht mehr in der Bundeskasse parkiert werden.	9

20.051. ELEKTRONISCHE VERFAHREN IM STEUERBEREICH. BUNDESGESETZ.

21.09.2020

NATIONALRAT

Der Bundesrat will die Steuerverfahren komplett digitalisieren.

Im Bereich der vom Bund erhobenen Steuern (Verrechnungssteuer, Stempelabgaben, Mehrwertsteuer) sowie im Bereich der internationalen Amtshilfe soll der Bundesrat die betroffenen Personen zum elektronischen Verkehr mit der Eidgenössischen Steuerverwaltung (ESTV) verpflichten können. Zudem schlägt der Bundesrat vor, dass bei der elektronischen Einreichung von Eingaben (zum Beispiel der Steuererklärung) anstelle der Unterzeichnung eine elektronische Bestätigung der Angaben der steuerpflichtigen Person vorgesehen werden muss. Dies sowohl auf Kantons- wie auch auf Bundesebene.

Die WAK-N beantragt die Vorlage 20.051 zur Schaffung der rechtlichen Grundlagen für die Digitalisierung der Verfahren im Steuerbereich anzunehmen - allerdings mit Änderungen gegenüber dem bundesrätlichen Entwurf.

TREUHAND|SUISSE unterstützt das Vorhaben die Steuerverfahren zu digitalisieren und rät dem Nationalrat, der Mehrheit seiner Kommission zu folgen. Insbesondere die dritte Änderung ist für unsere Branche wichtig: Diese, welche mit 17 zu 7 Stimmen angenommen wurde, sieht vor, dass in der Schweiz für die Steuererklärung – unabhängig vom gewählten Verfahren (elektronisch oder schriftlich) – einheitliche Formulare und Datenformate verwendet werden. Diese Massnahme würde eine willkommene Vereinfachung für die Steuerpflichtigen sowie für uns Treuhänderinnen und Treuhänder darstellen.

Chronologie:

27.05.2020	BR	Eingereicht
18.08.2020	WAK-N	Beantragt Annahme mit Änderungen

18.069. GESCHÄFT DES BUNDESRATES. ZGB. ÄNDERUNG (ERBRECHT).

22.09.2020

NATIONALRAT

Das Erbrecht soll den neuen gesellschaftlichen Formen des Zusammenlebens angepasst werden.

Der Bundesrat schlägt insbesondere vor, die Pflichtteile für Nachkommen zu senken, damit Erblasser freier über ihr Vermögen verfügen können. So können sie beispielsweise Lebenspartnerinnen und -partner stärker begünstigen. Auch die Nachfolgeregelung bei Familienunternehmen würde damit erleichtert. Eine Härtefallregelung soll zudem die faktischen Lebenspartner nach einem Todesfall vor Armut schützen. Bei den Verhandlungen am 12. September 2019 war der Ständerat damit einverstanden, das über 100-Jährige Erbrecht den heutigen Lebensumständen und Familienverhältnissen anzupassen. Erblasser sollen über einen grösseren Teil des Nachlasses frei verfügen können. Durchgefallen ist hingegen der neue Unterstützungsanspruch.

Die Kommission für Rechtsfragen des Nationalrates ist am 18. Oktober 2019 auf den Entwurf des Bundesrates eingetreten. In einer weiteren Beratung am 28. August 2020 hat die Kommission die Artikel 216 und

472 ZGB erneut beraten und entschieden, hier beim geltenden Recht zu bleiben.

TREUHAND|SUISSE begrüsst das Bestreben des Bundesrats zusätzliche erbrechtliche Massnahmen zur Erleichterung der Unternehmensnachfolge vorzuschlagen und empfiehlt auf die Vorlage einzutreten sowie der Mehrheit der RK-N zu folgen.

Chronologie:

29.08.2020	BR	Eingereicht
12.09.2019	SR	Beschluss abweichend vom Entwurf
18.10.2019	RK-N	Beantragt Eintreten auf Entwurf des BR
28.08.2020	RK-N	Erneut beraten, Beschluss abweichend vom Entwurf

18.3937. MO. ETTLIN. BESSERE ABSICHERUNG VON SELBSTSTÄNDIGEN GEGEN SOZIALE RISIKEN ERMÖGLICHEN

09.09.2020

STÄNDERAT

Der Bundesrat wird beauftragt, die notwendigen Anpassungen vorzunehmen, welche sicherstellen, dass Unternehmen, welche selbstständige Erwerbstätige gegen gewisse soziale Risiken absichern oder zu deren Arbeitsmarktfähigkeit beitragen, nicht automatisch als Arbeitgeber klassifiziert werden.

Das flexible Arbeiten erfreut sich einer wachsenden Beliebtheit. Der Anteil der erwerbstätigen Bevölkerung, welcher (zumindest in Teilzeit) Geld in der sogenannten Gig Economy verdient, ist nach wie vor klein - aber im Wachstum begriffen. Sämtliche verfügbaren Studien gehen davon aus, dass sich dieser Trend fortsetzen wird.

Diese Entwicklung ist grundsätzlich zu begrüßen. Problematisch ist hingegen, dass diese Selbstständigen einen schlechteren Schutz gegen soziale Risiken geniessen.

Im benachbarten Ausland bieten beispielsweise Plattformunternehmen den Dienstleistungserbringern Weiterbildungsmöglichkeiten an oder versichern sie gegen gewisse soziale Risiken. In der Schweiz ist es aktuell nicht möglich, dass Unternehmen einen solchen Schutz anbieten, da gemäss heutiger Praxis der zuständigen Vollzugsbehörden diese Unternehmen automatisch als Arbeitgeber klassifizieren würden.

Anstatt die neuen Unternehmensformen zu unterbinden, sollten die Unternehmen die Freiheit haben, den

Erwerbstätigen gewisse Versicherungs- oder Weiterbildungsmöglichkeiten zur Verfügung zu stellen.

Der Bundesrat möchte erst eine gründliche Analyse der Bedürfnisse der Beteiligten sowie der rechtlichen Rahmenbedingungen durchführen, um zu sehen ob und welche Massnahmen zu ergreifen sind. Aufgrund der laufenden Abklärungen ist es im aktuellen Zeitpunkt nicht zielführend, den Bundesrat zu beauftragen, eine spezifische Regelung einzuführen. Daher lehnt er die Motion ab.

TREUHAND|SUISSE empfiehlt die Motion anzunehmen.

Chronologie:

27.09.2018	SR	Eingereicht
21.11.2018	BR	Beantragt Ablehnung
12.12.2018	SR	Zuweisung an die zuständige Kommission zur Vorberatung

19.044. GELDWÄSCHEREIGESETZ. ÄNDERUNG.

10.09.2020

STÄNDERAT

Die neue Vorlage zur Änderung des Geldwäschereigesetzes geht, besonders was die Beraterpflichten sowie das Meldeverfahren angeht, zu weit. TREUHAND|SUISSE begrüsst daher den Mehrheitsentscheid der RK-S, auf die Unterstellung der Beratertätigkeit zu verzichten.

In ihrem vierten Länderbericht zur Schweiz anerkannte die Financial Action Task Force (FATF) die insgesamt gute Qualität des schweizerischen Dispositivs zur Bekämpfung der Geldwäscherei und der Terrorismusfinanzierung. Gleichzeitig identifizierte sie in gewissen Bereichen Schwachstellen und gab Empfehlungen ab. In der Folge beauftragte der Bundesrat das Eidgenössische Finanzdepartement (EFD), eine Vernehmlassungsvorlage auszuarbeiten. Diese umfasst Massnahmen für Personen, die Dienstleistungen im Zusammenhang mit Gesellschaften oder Trusts erbringen (Beraterinnen und Berater), für den Edelmetall-, Edelstein- und Altedelmetallhandel sowie für Finanzintermediäre. Zudem fördert sie die Transparenz von Vereinen.

Die Kommission für Rechtsfragen des Nationalrates hat als Einstieg in ihre Beratung die interessierten Kreise, darunter auch TREUHAND|SUISSE, angehört und daraufhin mit 13 zu 12 Stimmen beschlossen nicht auf die Vorlage einzutreten. Die Kommission ist der Auffassung, die Schweiz müsse die Wettbewerbsfähigkeit des Finanzplatzes Schweiz erhalten und einen «Swiss finish» verhindern, den die Vorlage nach sich ziehen würde. In ihren Augen ist der aktuelle Präventionsmechanismus ausreichend.

Die Kommission ist auf den bundesrätlichen Entwurf zur Änderung des Geldwäschereigesetzes (19.044) eingetreten und hat mit 8 zu 5 Stimmen beschlossen, die Bestimmungen zu den Beraterinnen und Beratern zu streichen. Sie sieht im Gegensatz zum Nationalrat Handlungsbedarf und erachtet es zur besseren Bekämpfung der Geldwäscherei für notwendig, die Empfehlungen der Groupe d'action financière (GAFI) umzusetzen.

Der aktuelle Vorschlag geht insbesondere hinsichtlich der der Beratertätigkeiten, die unter das GwG fallen würden, zu weit. Daher ist zu begrüssen, dass die Vorlage gegenüber dem Vorentwurf in verschiedenen Punkten abgeschwächt wurde. TREUHAND|SUISSE unterstützt den Mehrheitsentscheid der RK-S, auf die Unterstellung der Beratertätigkeit zu verzichten.

Chronologie:

26.06.2019	BR	Eingereicht
30.01.2020	RK-N	Ablehnung
02.03.2020	NR	Nichteintreten
11.08.2020	RK-S	Beantragt Annahme

PARLAMENTARISCHE INITIATIVEN 1. PHASE

17.518. PA. IV. SCHILLIGER. WETTBEWERB MIT GLEICH LANGEN SPIESSEN.

AB 07.09.2020

NATIONALRAT

Unternehmen mit finanzieller Beteiligung von Bund, Kantonen oder Gemeinden, sollen im Wettbewerb keine Vorteile mehr gegenüber ihrer Konkurrenz haben.

Im Zuge der Privatisierung vormals öffentlicher Werke sind zahlreiche Tätigkeiten in privatrechtlich organisierte, in der Regel gewinnorientierte Unternehmen ausgelagert worden. Diese öffentlichen Unternehmen werden von den Gemeinwesen gehalten und verfügen oft weiterhin über einen Monopolbereich, in welchem sie keinem Wettbewerb ausgesetzt sind.

In den letzten Jahren konnte zunehmend festgestellt werden, dass solche Unternehmen, bei denen die öffentliche Hand - unabhängig von der jeweiligen Rechtsform - entweder einen massgeblichen Einfluss auf die Geschäftspolitik besitzt oder denen sie für bestimmte Geschäftsbereiche eine Monopolkonzession übertragen hat, ihre wirtschaftliche Tätigkeit aus Rentabilitätsüberlegungen zunehmend auch auf Geschäftsbereiche ausdehnen, in welchen sie private Unternehmen direkt konkurrenzieren.

Dies ist grundsätzlich zulässig, doch muss im Sinne eines freien und fairen Wettbewerbs sichergestellt sein, dass öffentliche und private Unternehmen in diesen Bereichen gleichen Wettbewerbsbedingungen unterworfen sind. Dies betrifft insbesondere Fälle, in denen öffentliche oder konzessionierte Unternehmen Finanzen, Daten oder Ressourcen aus ihrem geschützten Bereich dazu verwenden, ihre gewerblichen Tätigkeiten quer zu subventionieren. Daraus resultieren Wettbewerbsverzerrungen und unfaire Marktbedingungen. Aus diesem Grund sollen nun gesetzliche Bestimmungen erlassen werden, um

zu vermeiden, dass Unternehmungen, an welchen der Bund, die Kantone oder Gemeinden finanziell beteiligt sind oder welche eine hoheitliche Aufgabe wahrnehmen, von ihrer Situation profitieren, um auf dem freien Markt Konkurrenzvorteile erlangen und so den Wettbewerb verzerren. Insbesondere sollen Monopolunternehmen, zum Beispiel aus dem Strombereich, die Informationen über die Kunden, den Kundenkontakt, den Gewinn aus dem Monopolbereich oder desgleichen nicht missbrauchen dürfen, um einen Marktanteil in einem Nichtmonopolbereich zu erlangen. Angedacht ist ein Lösungsansatz im Binnenmarktgesetz.

Die WAK-N hat der parlamentarischen Initiative «Schilliger» Folge gegeben. Für die Mehrheit der Kommission besteht Handlungsbedarf, der Lösungsansatz der Initiative sei allerdings nicht ideal und müsse in der weiteren Behandlung noch verbessert werden.

TREUHAND|SUISSE empfiehlt dem Nationalrat der parlamentarischen Initiative Folge zu geben.

Chronologie:

14.12.2017	NR	Eingereicht
25.02.2019	WAK-N	Folge gegeben
05.12.2019		Wird übernommen
20.01.2020	WAK-S	Keine Zustimmung
17.08.2020	WAK-N	Folge gegeben

17.454. PA. IV. PANTANI. ÄNDERUNG DES FINANZMARKTAUF- SICHTSGESETZES.

AB 07.09.2020

NATIONALRAT

Die Finma soll verpflichtet werden, die Entscheide zu treffen, die für den Finanzplatz am günstigsten sind und ihn im Wettbewerb nicht benachteiligen.

Der Finanzplatz Schweiz hat in den letzten Jahren an Bedeutung verloren. Der Entscheid, der OECD beizutreten, und der mit verschiedenen Ländern vereinbarte automatische Informationsaustausch sind Gründe dafür. Im Bankensektor gingen Hunderte von Arbeitsplätzen verloren, und die Anzahl der in der Schweiz tätigen Banken sank deutlich.

Auch Entscheide der Eidgenössischen Finanzmarktaufsicht (Finma) haben den Finanzplatz weiter geschwächt. So wurden Akteure auf dem Finanzmarkt dazu verpflichtet, Compliance-Massnahmen zu treffen, die sowohl finanziell als auch administrativ einen grossen Aufwand bedeuten. Solche Massnahmen werden im Ausland nicht verlangt. Der Finanzsektor ist für unser Land weiterhin wichtig. Zu seiner Stärkung und um zu verhindern, dass hier verwaltetes Kapital und Finanzdienstleistungen ins Ausland verlagert werden, wird verlangt, dass Artikel 5 des Finanzmarktaufsichtsgesetzes mit einem Absatz 2 ergänzt wird, der die Finma verpflichtet, die Entscheide zu treffen, die für den Finanzplatz am günstigsten sind und ihn im Wettbewerb nicht benachteiligen.

Angesichts dessen, dass viele Antworten auf Gesuche und Anfragen für die Finanzmarktteilnehmer wichtig sind, wird zudem mit einem neuen Artikel 5

bis die Einführung einer Bearbeitungsfrist von 60 Tagen gefordert. Innerhalb dieser Frist soll die Finma Anfragen und Ersuchen der Finanzmarktteilnehmer beantworten.

Während die Kommission für Wirtschaft und Abgaben des Nationalrates der Initiative Folge gegeben hat, lehnte ihn die Kommission für Wirtschaft und Abgaben des Ständerates ab. Nachdem der Bundesrat in der Zwischenzeit eine Verordnung zum Finanzmarktaufsichtsgesetz verabschiedet und per 1. Februar 2020 in Kraft gesetzt hat, erachtete nun auch die Mehrheit der WAK-N die Forderung der Initiative als obsolet. Die Kommission hat beschlossen, der Initiative keine Folge zu geben.

TREUHAND|SUISSE empfiehlt dem Nationalrat es seiner Kommission gleich zu tun und der pa.lv. keine Folge zu geben.

Chronologie:

15.06.2017	NR	Eingereicht
03.09.2018	WAK-N	Folge gegeben
29.08.2019	WAK-S	Keine Zustimmung
23.06.2020	WAK-N	Keine Zustimmung

PARLAMENTARISCHE INITIATIVEN 1. PHASE

19.428. PA. IV. CATTANEO. VERRECHNUNGSSTEUER. DIE GELDER DER SPARERINNEN UND SPARER, DER KMU UND DER KAPITALMÄRKTE SOLLEN NICHT MEHR IN DER BUNDESKASSE PARKIERT WERDEN.

AB 07.09.2020

NATIONALRAT

Diese Initiative verlangt, den Anwendungsbereich des Meldeverfahrens, das an die Stelle der Entrichtung der Verrechnungssteuer tritt, auszuweiten und das System der freiwilligen Meldung auf sämtliche Erträge des beweglichen Kapitalvermögens auszuweiten.

Diese parlamentarische Initiative soll einen dreifachen Zweck verfolgen:

1. Die Liquidität, die durch Kapitalerträge generiert wird, soll vollumfänglich bei der Empfängerin oder dem Empfänger bleiben. Dies soll erreicht werden, indem der Anwendungsbereich des Meldeverfahrens, das an die Stelle der Steuerentrichtung tritt, ausgeweitet wird und dieses Verfahren für Kapitalerträge generell eingeführt wird. Es sei daran erinnert, dass bei der Eidgenössischen Steuerverwaltung ständig durchschnittlich über 10 Milliarden Franken liegen, die auf ihre Rückerstattung warten!

2. Für alle Beteiligten - Empfängerinnen und Empfänger der Kapitalerträge, Schuldner und Steuerbehörden - sollen mithilfe eines einfacheren und flexibleren Meldeverfahrens unnütze bürokratische Hürden beseitigt werden. Die Digitalisierung bietet heute sicherlich zweckmässige Lösungen dafür.

3. Der Schweizer Kapitalmarkt soll für ausländische Investoren attraktiver werden.

Die parlamentarische Initiative verlangt, dass das Meldeverfahren auf freiwilliger Basis zum Regelfall

wird und für alle Steuerpflichtigen und für alle Erträge des beweglichen Kapitalvermögens gelten soll. Dadurch wird die Garantiefunktion der Verrechnungssteuer nicht beeinträchtigt, und es werden weder neue Verantwortlichkeiten noch neue Pflichten für die Schuldner der steuerbaren Leistungen eingeführt.

Die WAK-N weist darauf hin, dass derzeit eine Revision des Verrechnungssteuergesetzes läuft, in deren Rahmen ein Wechsel vom Schuldner- zum Zahlstellenprinzip vorgesehen ist. Sie ist der Ansicht, dass die Initiativanliegen bei Beratung der Vorlage geprüft werden können, welche der Bundesrat nach Abschluss der Vernehmlassung unterbreiten wird. Sie lehnt daher die pa.IV. ab.

TREUHAND|SUISSE rät dem Nationalrat der pa.IV. keine Folge zu geben.

Chronologie:

22.03.2019	NR	Eingereicht
23.06.2020	WAK-N	Beantragt Ablehnung

Impressum:

Redaktion: Kommunikation TREUHAND|SUISSE
Kontakt: kommunikation@treuhandsuisse.ch



Ergänzende Auskünfte:
Nationalrätin Daniela Schneeberger
Zentralpräsidentin TREUHAND|SUISSE

www.treuhandsuisse.ch

061 976 94 94
079 233 84 80

Erscheinungsweise:
4-5x pro Jahr

Ausgabe 3-20 vom 07.09.2020

**Der POLIT|FLASH 3/2020 wurde nur auf
Deutsch erstellt.**

TREUHAND|SUISSE, die Nummer 1 der Schweizer KMU-Berater, vertritt 2'000 Mitglieder in der Schweiz. Die im Verband organisierten Unternehmen beschäftigen über 10'000 Mitarbeitende. TREUHAND|SUISSE bildet jährlich mehr als 2'300 Personen aus. Im Interesse seiner Unternehmen versteht sich TREUHAND|SUISSE als Standesorganisation und als Vertreter der freien Berufe. Der Verband setzt sich für optimale wirtschaftliche und politische Rahmenbedingungen sowie für ein unternehmensfreundliches Umfeld ein. Die Mitglieder von TREUHAND|SUISSE betreuen über 350'000 KMU und Klienten.